

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1547/2023

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über das Leasing eines Dienstfahrzeugs für den Bürgermeister

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	25.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

- Der Gemeinderat beschließt dem Bürgermeister der Gemeinde Karlsbad einen Dienstwagen zur Verfügung zu stellen.
- Alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind der dienstlichen Nutzung zugeordnet.
- Die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens des Bürgermeisters wird zugelassen und außerhalb des Gemeindegebietes entsprechend mit dem höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG (derzeit 0,35 Euro/km) abgerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Rd. 5.950 € p.a.	-	7.560 € p.a.	Rd. 5.950 € p.a.
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte am 29.01.2020 den Beschluss gefasst dem Bürgermeister zukünftig ein Dienstfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluss bezog sich jedoch auf ein spezielles Fahrzeug und deckte auch nicht alle Anforderungen der GPA an den Beschluss ab, daher soll nun in der heutigen Sitzung ein neuer Grundsatzbeschluss erfolgen.

Die Rückgabe des Fahrzeugs von Bürgermeister a.D. Timm erfolgte mit Ende der Amtszeit. Bürgermeister Kornmüller hat bisher seine dienstlichen Fahrten mit seinem Privatfahrzeug mit der Gemeinde Karlsbad abgerechnet.

Notwendigkeit und Angemessenheit des Dienstwagens

Kommunen sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Voraussetzung gilt auch für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Dienstreiseverkehr.

Ansonsten ist unter den in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Kostenvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dabei sind hinsichtlich der Fahrzeugauswahl (Typ, Motorisierung, Ausstattung) neben den allg. Haushaltsgrundsätzen auch die Angemessenheit und die Leistungsfähigkeit der Kommune zu beachten.

In vielen Kommunen unterschiedlicher Größenordnung ist es üblich, dass dem Bürgermeister ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. In der Gemeinde Karlsbad als Flächenkommune mit 5 Rathäusern, 4 Ortschaftsräten und rund 130 Vereinen mit den daraus resultierenden Veranstaltungen ist das Thema Mobilität von besonderer Relevanz.

Das bisherige Dienstfahrzeug war ein Hybridfahrzeug von BMW (530e xDrive) und verursacht eine Leasingrate von 595 € brutto monatlich bei einer Laufzeit von drei Jahren insgesamt also rund 7.100 € pro Jahr bei ca. 15.000 km pro Jahr. Aktuell angeboten ist ein vollelektrischer ID3 („Golf- Klasse“) von Volkswagen. Dieser verursacht eine Leasingrate von 496 € brutto monatlich bei einer Laufzeit von drei Jahren insgesamt also rund 5.950 € pro Jahr bei ca. 15.000 km pro Jahr.

Hinzu kommen die jährlichen Kosten von Versicherung, Kfz-Steuer, Stromkosten und Wartung.

Benutzung des Dienstwagens für außerdienstliche (private) Zwecke

Ein unter Beachtung dieser Grundsätze beschaffter Dienstwagen darf im Prinzip nur für dienstliche Zwecke eingesetzt werden. Nicht zulässig ist deshalb eine - wie immer gestaltete - vollständige Überlassung eines von der Kommune beschafften Fahrzeuges zu den ihr gewährten, günstigeren Kommunalkonditionen an den Bürgermeister.

Die **Nutzung eines Dienstfahrzeugs für außerdienstliche, auch private Zwecke** kann aber unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden.

1. Außerdienstlicher Zweck

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes zusammenhängen. Neben rein privaten Zwecken gilt dies z.B. auch für die Ausübung eines Mandats im Kreistag, in der Verbandsversammlung des Regionalverbands oder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sowie eines Landtagsmandats, ferner z.B. für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in Nebentätigkeit bzw. für die Ausübung von Nebentätigkeiten generell.

2. Beschluss des zuständigen Organs

Die Nutzung zu außerdienstlichen, auch zu privaten Zwecken bedarf einer ausdrücklichen Zulassung. Durch Beschluss des Gemeinderates ist generell oder im Einzelfall festzulegen, welche Bediensteten in welchem Umfang, ggf. zu welchen Zwecken, einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen dürfen und welches Entgelt sie dafür zu leisten haben.

3. Kostenersatz

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 92 Abs. 2 GemO unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten (z.B. Leasingrate, Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung, Wartung und Pflege sowie Schmier- und Kraftstoff) und der tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen. Die Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG (derzeit 0,35 Euro/km) ist dabei im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Den Kommunen ist es aber aufgrund einer eigenen, auf das jeweilige Fahrzeug bezogenen Kostenermittlung unbenommen, auch ein höheres oder geringeres Entgelt festzusetzen.

Die **unentgeltliche Nutzung** des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium Baden-Württemberg allerdings zu Recht davon aus, dass die Kommunen und Landkreise, ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet (Bürgermeister, Oberbürgermeister) bzw. im Kreisgebiet (Landräte) zulassen können.

4. Fahrtenbuch

Der Benutzer des Dienstwagens hat für die Aufschriebe zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z.B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und „Angabe des Dienstgeschäfts“ andererseits).

5. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung obliegt der Finanzverwaltung. Ein elektrisches Fahrzeug wird mit 0,25 v.H. des Listenpreises des Fahrzeugs je Monat, unabhängig von der Fahrleistung angesetzt. Die Zahlung eines Nutzungsentgelts vermindert den steuerlichen Nutzungswert. Einzelheiten wird das Personalamt mit dem Finanzamt abklären. Danach verbleibende Lohn- (Einkommen-) und Kirchensteuerbeträge, auch Steuernachforderungen, sind vom Dienstwagenbenutzer zu tragen; sie dürfen nicht von der Kommune übernommen werden.

Anlagenverzeichnis:

VW ID.3 Pro GK-Leasingangebot

GPA-Mitteilung 08_2010 bzgl. Kosten dienstlich veranlasste Aufgabenwahrnehmung durch Kommunale Wahlbeamte